110606/EU XXV. GP
Eingelangt am 06/07/16

Rat der
Europäischen Union

**Brüssel, den 30. Juni 2016**
**(OR. en)**

**10623/16**

**Interinstitutionelles Dossier:**
**2016/0126(NLE)**

**JAI 617**
**USA 41**
**DATAPROTECT 70**
**RELEX 568**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

| | |
|---|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | 8491/16 |
| Betr.: | Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten<br>– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments |

1. Der Rat hat die Kommission am 3. Dezember 2010 ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika zu dem im Betreff genannten Thema (im Folgenden "Abkommen") aufzunehmen. Zudem hat er beschlossen, dass die Verhandlungen auf der Grundlage der dem Beschluss[1] als Anlage beigefügten Verhandlungsrichtlinien geführt werden sollen.

[1] Dokument 17480/10.



www.parlament.gv.at

2. Mit dem Abkommen wird das Ziel verfolgt, für die Zusammenarbeit von Union und Vereinigten Staaten bei der Strafverfolgung einen umfassenden Rahmen für ein hohes Maß an Datenschutz zu schaffen. Mit dem Abkommen selbst wird nicht die Übermittlung von Daten zwischen der Union und den Vereinigten Staaten genehmigt. Zweck des Abkommens ist es vielmehr, bereits zwischen der Union und den Vereinigten Staaten sowie zwischen den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten der Union bestehende Übereinkommen auf dem Gebiet der Strafverfolgung zu ergänzen. Es enthält Schutzvorkehrungen und Garantien hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung. Zudem werden durch das Abkommen klare harmonisierte Datenschutzvorschriften geschaffen, und es wird für künftige Übereinkommen in diesem Bereich ein hohes Maß an Datenschutz sichergestellt.

Die Verhandlungsführer der EU haben im Laufe der Verhandlungen deutlich gemacht, dass die Unterzeichnung und der Abschluss des Abkommens davon abhängen, dass die Vereinigten Staaten das Rechtsbehelfsgesetz (Judicial Redress Bill) verabschieden. Durch dieses Gesetz soll der durch den "US Privacy Act" (US-Gesetz zum Schutz der Privatsphäre) gewährte Schutz auf EU-Bürger ausgeweitet werden. Das Rechtsbehelfsgesetz wurde am 24. Februar 2016 von Präsident Obama unterzeichnet.

3. Die Kommission übermittelte dem Rat am 29. April 2016 zwei Vorschläge, und zwar einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten[2] und einen weiteren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens[3].

4. Gemäß dem Beschluss des Rates vom 20. Mai 2016 über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten[4] wurde das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am 2. Juni 2016 unterzeichnet.

5. Der Beschluss über den Abschluss und der Wortlaut des Abkommens sind von den Rechts- und Sprachsachverständigen überprüft worden. Die überprüften Fassungen finden sich in den Dokumenten 8523/16 und 8557/16 + COR 1 + REV 1 (hu), REV 1 COR 1 (hu) + REV 2 (ro) und REV 2 COR 1 (ro).

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird dementsprechend ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge beschließen, den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss in der Fassung des Dokuments 8523/16 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten (Artikel 218 Absatz 6 AEUV).

---

[2] Dokumente 8245/16 und 8245/16 ADD 1.
[3] Dokumente 8491/16 und 8491/16 ADD 1.
[4] ABl. L 154 vom 11.6.2016, S. 1.



www.parlament.gv.at